
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Ausbildungsbeiträge ¹

(Änderung vom 11. März 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 30. April 2003² wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 (neu), 3 und 4

² Für obligatorische Fremdsprachaufenthalte wird eine Pauschale von Fr. 500.- pro Woche angerechnet.

Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4

§ 13a (neu) d) Obligatorische Fremdsprachaufenthalte

Für obligatorische Fremdsprachaufenthalte wird die Pauschale berücksichtigt, wenn:

- a) der Sprachaufenthalt innerhalb eines Jahres vor Aufnahme des Studiums oder während des Studiums absolviert wird, und
- b) die Immatrikulationsbestätigung, die Aufnahmebestätigung der entsprechenden Sprachschule und deren Schulgeldquittung vorgewiesen werden.

§ 19 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. September 2007 und vom 11. März 2008.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber-Stv.: Werner Zwysig

¹ SRSZ 661.111.

² GS 20-397.